

Nr. 497

Verordnung über die berufliche Weiterbildung und die Berufseinführung der Lehrpersonen

vom 22. Juni 2001 (Stand 1. Januar 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 26 Absatz 4 und 42 Absatz 2 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999¹, auf § 18 Absatz 4 des Gesetzes über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001² sowie auf § 58 des Personalgesetzes vom 26. Juni 2001³,
auf Antrag des Bildungsdepartementes, *

beschliesst:

1 Allgemeines

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Die Verordnung findet Anwendung auf die Weiterbildung der im öffentlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrpersonen der Volksschulen sowie der Berufs- und der Mittelschulen.

§ 2 *Zweck*

¹ Die Weiterbildung ist Teil der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

² Sie unterstützt die Lehrpersonen während der ganzen Dauer ihrer Berufstätigkeit.

³ Sie fördert die Fähigkeit der Lehrpersonen, Neuerungen in der Schule einzuführen und mit Lehrpersonen, Schulbehörden, Erziehungsberechtigten sowie andern Ausbildungspartnern wie Verbänden und Lehrmeisterinnen und Lehrmeistern zusammenzuarbeiten.

¹ SRL Nr. [400a](#)

² SRL Nr. [501](#)

³ SRL Nr. [51](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 3 *Recht und Pflicht*

¹ Die Weiterbildung gehört zu den Rechten und Pflichten jeder Lehrperson.

² Sie soll im mehrjährigen Mittel fünf Prozent der Arbeitszeit einer Lehrperson umfassen und je nach Angebot während der Unterrichtszeit oder während der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. Die interne Weiterbildung findet ausserhalb der Unterrichtszeit statt. *

³ Die Art der Weiterbildung wird im Gespräch der Lehrperson mit der Schulleitung festgelegt. In der Regel sind pro Schuljahr acht bis zehn Halbtage für die institutionalisierte Weiterbildung einzusetzen.

⁴ Lehrpersonen von Schulen ausserhalb des Geltungsbereichs und solche, die vorübergehend nicht im Schuldienst stehen, können die Angebote der Weiterbildung nutzen, soweit Plätze vorhanden sind.

§ 4 * *Länger dauernde Vollzeitweiterbildung*

¹ Eine mehr als drei Wochen dauernde Vollzeitweiterbildung wird in der Regel frühestens nach fünf Jahren Unterrichtstätigkeit und nicht später als fünf Jahre vor der Erfüllung des 65. Altersjahrs bewilligt.

§ 5 *Rechenschaftspflicht*

¹ Jede Lehrperson ist verpflichtet, der Schulleitung über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht Rechenschaft abzulegen.

² Die Schulleitung überprüft die Erfüllung der Weiterbildungspflicht, bespricht mit der Lehrperson den Weiterbildungsbedarf und kann Weisungen erteilen.

³ Das Bildungs- und Kulturdepartement⁴ überwacht die Einhaltung der Rahmenbedingungen bezüglich Weiterbildung in den Schulen.

§ 6 * ...

2 ... *

§ 7 * ...

⁴ Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89), wurde die Bezeichnung «Bildungsdepartement» durch «Bildungs- und Kulturdepartement» ersetzt.

§ 8 * *Bildungs- und Kulturdepartement*

¹ Das Bildungs- und Kulturdepartement sorgt für ein ausreichendes und geeignetes Weiterbildungsangebot gemäss den §§ 9 und 11.

² Es schliesst mit der Hochschule Luzern der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ) im Rahmen von Artikel 2 Absatz 3 des PHZ-Statuts vom 13. September 2002⁵ Vereinbarungen über die Erbringung von Weiterbildungsangeboten für den Kanton Luzern ab.

³ Zur Ergänzung des Weiterbildungsangebotes kann es Verträge mit weiteren Anbietern abschliessen oder selber Angebote erbringen.

3 Angebote

§ 9 *Institutionalisierte Weiterbildung*

¹ Die institutionalisierte Weiterbildung der Lehrpersonen umfasst Veranstaltungen ausserhalb und während der Unterrichtszeit.

² Das Weiterbildungsangebot richtet sich nach dem Bedarf der Lehrpersonen, der Schulen und der Schulträger.

³ Die institutionalisierte Weiterbildung umfasst

- a. berufsbegleitende Kurse,
- b. schulinterne Weiterbildung,
- c. Vollzeitkurse (Langzeitweiterbildung, Innovationskurse, Kaderkurse),
- d. * individuelle Langzeitweiterbildung (inklusive Betriebs- und Sozialpraktika sowie Nachdiplomstudiengänge),
- e. Praxisberatung,
- f. Hospitation,
- g. den interkantonalen und internationalen Austausch von Lehrpersonen.

§ 10 *Nicht institutionalisierte Weiterbildung*

¹ Die nicht institutionalisierte Weiterbildung der Lehrpersonen ist die individuelle Auseinandersetzung mit fach- und berufswissenschaftlichen Fragen ausserhalb der Unterrichtszeit.

§ 11 * *Berufseinführung*

¹ Die Berufseinführung soll die berufliche Kompetenz der Lehrpersonen in der Phase des Berufseinstiegs oder des Wiedereinstiegs festigen und die Weiterentwicklung ihres professionellen Denkens und Handelns sicherstellen.

⁵ SRL Nr. 516

4 Finanzielles

§ 12 * *Kurskosten und -gelder*

¹ Die schulinterne Weiterbildung und Kurse ausserhalb des Angebots der Hochschule Luzern der PHZ werden von den Schulen und von den Lehrpersonen finanziert.

² Der Kanton stellt den Schulen Mittel für die schulinterne Weiterbildung zur Verfügung. Für die Berechnung und die Auszahlung ist die Dienststelle Volksschulbildung⁶ zuständig.

³ Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Weiterbildungskursen wird grundsätzlich ein Kursgeld erhoben. Die Höhe des Kursgeldes für Angebote der Hochschule Luzern der PHZ wird von deren Rektor oder Rektorin je nach Art, Dauer und Umfang der Veranstaltung und unter Berücksichtigung der vertraglichen Abmachungen gemäss § 8 Absatz 2 im Rahmen von 5 bis 20 Franken pro Kursstunde und Teilnehmerin oder Teilnehmer festgelegt.

§ 13 *Besoldungs- und Stellvertretungskosten*

¹ Wer an Vollzeitkursen teilnimmt, ist im Umfang des aktuellen Unterrichtspensums besoldet.

² Die Kosten für Stellvertretungen, die durch den Besuch von Vollzeitkursen entstehen, werden vollumfänglich vom Kanton übernommen.

§ 14 * *Rückerstattung*

¹ Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Vollzeitangeboten, die drei und mehr Unterrichtswochen beanspruchen, können vom Kanton verpflichtet werden, die Kurs- und die Stellvertretungskosten anteilmässig zurückzubezahlen, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach Kursbesuch aus dem luzernischen Schuldienst ausscheiden.

5 Schlussbestimmungen

§ 15 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung über die berufliche Weiterbildung und die Berufseinführung der Lehrpersonen vom 21. Oktober 1994⁷ wird aufgehoben.

⁶ Gemäss Änderung vom 27. November 2007 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 383), wurde die Bezeichnung «Amt für Volksschulbildung» durch «Dienststelle Volksschulbildung» ersetzt.

⁷ G 1994 358 (SRL Nr. 497)

§ 16 *Änderung eines Erlasses*

¹ § 15 der Verordnung über Turnen und Sport an den Schulen vom 10. April 1975⁸ wird aufgehoben.

§ 17 * *Inkrafttreten*

¹ Die Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

⁸ SRL Nr. 557

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	22.06.2001	01.08.2001	Erstfassung	G 2001 191
Ingress	10.06.2003	01.08.2003	geändert	G 2003 213
§ 3 Abs. 2	29.09.2009	01.01.2010	geändert	G 2009 285
§ 4	10.06.2003	01.08.2003	geändert	G 2003 213
§ 6	29.09.2009	01.01.2010	aufgehoben	G 2009 285
Titel 2	29.11.2005	01.01.2006	aufgehoben	G 2005 426
§ 7	29.11.2005	01.01.2006	aufgehoben	G 2005 426
§ 8	29.11.2005	01.01.2006	geändert	G 2005 426
§ 9 Abs. 3, d.	10.06.2003	01.08.2003	geändert	G 2003 213
§ 11	29.11.2005	01.01.2006	geändert	G 2005 426
§ 12	29.11.2005	01.01.2006	geändert	G 2005 426
§ 14	29.11.2005	01.01.2006	geändert	G 2005 426
§ 17	10.06.2003	01.08.2003	geändert	G 2003 213

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
22.06.2001	01.08.2001	Erlass	Erstfassung	G 2001 191
10.06.2003	01.08.2003	Ingress	geändert	G 2003 213
10.06.2003	01.08.2003	§ 4	geändert	G 2003 213
10.06.2003	01.08.2003	§ 9 Abs. 3, d.	geändert	G 2003 213
10.06.2003	01.08.2003	§ 17	geändert	G 2003 213
29.11.2005	01.01.2006	Titel 2	aufgehoben	G 2005 426
29.11.2005	01.01.2006	§ 7	aufgehoben	G 2005 426
29.11.2005	01.01.2006	§ 8	geändert	G 2005 426
29.11.2005	01.01.2006	§ 11	geändert	G 2005 426
29.11.2005	01.01.2006	§ 12	geändert	G 2005 426
29.11.2005	01.01.2006	§ 14	geändert	G 2005 426
29.09.2009	01.01.2010	§ 3 Abs. 2	geändert	G 2009 285
29.09.2009	01.01.2010	§ 6	aufgehoben	G 2009 285